

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserverbandes Selbitztal mit Sitz in Naila
vom 23.04.2015**

Der Abwasserverband Selbitztal mit Sitz in Naila erlässt gemäß §§ 6, 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl S. 405) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 02.07.2015 Az. 644/1.1 - 403 genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal mit Sitz in Naila vom 10.09.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Der Verband hat die Aufgabe, das bei den kommunalen Verbandmitgliedern (§ 2 Abs. 1) und anderen Vertragspartnern anfallende Abwasser abzuleiten und in einer Kläranlage zu reinigen.

2. Zu diesem Zweck errichtet, betreibt und unterhält er einen Hauptsammler von Helmbrechts bis Naila. Er errichtet, betreibt und unterhält auf eigenen Grundstücken eine Sammelkläranlage mit mechanischen, biologischen und chemischen Reinigungsstufen. Ferner errichtet, betreibt und unterhält er zudem eine Abwasserdruckleitung von Bad Steben bis Naila. Darüber hinaus errichtet, betreibt oder unterhält er bei Bedarf andere Anlagen der Abwasserentsorgung wie Abwasserkanäle, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken.“
2. In § 9 Abs. 2 Spiegelstrich 3 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
3. An § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sitzverteilung wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtszeit des Verbandsausschusses neu berechnet.“
4. In § 24 Abs. 3 wird das Wort "vier" durch "fünf" ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Naila, den 16.07.2015

**Frank Stumpf
Vorsteher und 1. Bürgermeister der Stadt Naila**

In die nachfolgende Satzung wurden die Änderungen *Kursiv* eingetragen

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserverbandes Selbitztal
mit Sitz in Naila

Der Abwasserverband Selbitztal mit Sitz in Naila erlässt gemäß §§ 6, 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 06. Mai 2003 Az. 644/1.1-SG 611 genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1
Neufassung

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal mit Sitz in Naila vom 07.01.1970 in der Fassung vom 10.09.2002 wird wie folgt geändert:

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Selbitztal“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Naila. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

1. **Abschnitt**
Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2
Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

1. Mitglieder des Verbandes sind die Städte Helmbrechts, Naila, Schauenstein und Selbitz, die Gemeinden Issigau und Leupoldsgrün sowie der Markt Bad Steben (kommunale Verbandsmitglieder) und die dem Verband zugewiesenen jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
2. Das Mitgliederverzeichnis ist von der Aufsichtsbehörde aufgestellt. Je eine Abschrift wird vom Wasserwirtschaftsamt Hof und vom Vorstandsvorsteher aufbewahrt.
3. Der Vorstandsvorsteher hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden und teilt die Änderungen der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mit.
4. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgabe

1. *Der Verband hat die Aufgabe, das bei den kommunalen Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 1) und anderen Vertragspartnern anfallende Abwasser abzuleiten und in einer Kläranlage zu reinigen.*
2. *Zu diesem Zweck errichtet, betreibt und unterhält er einen Hauptsammler von Helmbrechts bis Naila. Er errichtet, betreibt und unterhält auf eigenen Grundstücken eine Sammelkläranlage mit mechanischen, biologischen und chemischen Reinigungsstufen. Ferner errichtet, betreibt und unterhält er zudem eine Abwasserdruckleitung von Bad Steben bis Naila. Darüber hinaus errichtet, betreibt oder unterhält er bei Bedarf andere Anlagen der Abwasserentsorgung wie Abwasserkanäle, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken.*

§ 4

Umfang des Unternehmens, Plan

1. das Unternehmen ergibt sich aus folgenden Plänen:
 - a) Errichtung der Sammelkläranlage (mechanische Reinigungsstufe):
Planung des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg
Errichtung des Hauptsammlers (Freispiegelleitung) von Helmbrechts bis Naila
Planung des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg
Errichtung des RÜB Helmbrechts
Planung des Ing. Büro Miller, Nürnberg
 - b) Errichtung der biologischen Reinigungsstufe
Planung des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg
 - c) Errichtung einer Stufe zur weitergehenden, insbesondere chemischen Abwasserreinigung
Planung des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg
 - d) Errichtung der Abwasserdruckleitung von Bad Steben bis Naila
Planung des Ing. Büro Kaiser, Bad Steben
 - e) Errichtung des RÜB Thierbacher Hammer sowie der Pumpstation Marxgrün
Planung Ing. Büro Kaiser, Bad Steben
2. Die Pläne sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt. Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Mehrfertigung.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

1. Der Verband darf die Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
2. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
3. Änderungen und Ergänzungen der Pläne und des Unternehmens werden vom Vorstandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss des Verbandsausschusses herbeizuführen. Der Vorstandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach

§ 32 Abs. 2 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 32 Abs. 1.

§ 6

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

1. Der Verband kann mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde die zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Verbandsmitglieder zum Durchleiten von Abwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzähler, Schächte, Regenrückhaltebecken usw.) in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er hat Entschädigung zu leisten, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist.
2. Der Vorstandsvorsteher stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem dinglichen Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Verbandsunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann das dingliche Verbandsmitglied binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides Beschwerde zur oberen Aufsichtsbehörde einlegen. Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Im Übrigen unterliegt der Bescheid der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

§ 7

Abgrenzung der Befugnisse des Verbandes gegenüber den kommunalen Verbandsmitgliedern und deren Pflichten gegenüber dem Verband

1. Die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserreinigung erfordern in qualitativer und quantitativer Hinsicht eine frühzeitige Abstimmung der aus dem Bereich der angeschlossenen Gemeinden zu erwartenden Abwassermehrungen. Die Errichtung, Erweiterungen und Veränderungen von gewerblichen und industrieabwasserproduzierenden Betrieben in den angeschlossenen Gemeinden, die Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage haben, sind dem Abwasserverband Selbitztal zu melden und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung des Abwasserverbandes.
2. Die kommunalen Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 1) sowie sonstige Einleiter verzichten auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit den Aufgaben des Verbandes im Widerspruch stehen würde. Sie gestatten dem Verband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive (einschließlich des Kartenmaterials) sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, allenfalls nach Maßgabe besonderer Wegbenutzungsverträge und gegen angemessene Entschädigung. Die kommunalen Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gemeindliche Recht zur Entnahme von Abwasserproben und zur Durchführung von Messungen entsprechend der jeweiligen gemeindlichen Entwässerungssatzung dem Verband in gleicher Weise eingeräumt wird. Der Verband wird Probenahmen und Messungen nur im Benehmen mit der jeweiligen Verbandsgemeinde vornehmen. Der Verband und seine kommunalen Verbandsmitglieder werden die Untersuchungs- und Messergebnisse gegenseitig austauschen. Die kommunalen

Verbandsmitglieder sowie sonstige Einleiter sind verpflichtet, die Überprüfung ihrer Abwassereinrichtungen nach den Bestimmungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) durchzuführen.

3. Der Verband stellt die Anlagen seines Unternehmens den kommunalen Verbandsmitgliedern als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung zur Verfügung. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Benutzung ihrer Ortskanalisation durch die Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln und hierfür die Zustimmung des Verbandes einzuholen. Der Verband legt die Einleitungsverbote und die Mindesteinleitungsbedingungen für die Verbandsmitglieder und die sonstigen Einleiter einheitlich fest.
4. Auf Verlangen des Verbandes sind die Mitgliedsgemeinden sowie evtl. sonstige Einleiter verpflichtet, erforderliche Mischwasserbehandlungsanlagen in einer angemessenen Frist zu errichten.
5. Die Verbandsmitglieder verpflichten die vom Verband festgelegten Großeinleiter zur Eigenüberwachung der in Abs. 3 benannten Leitparameter für die Schmutzfracht im Ablauf unmittelbar vor der Einleitung in eine kommunale oder verbandseigene Kanalisation.
6. Die Verbandsmitglieder und die Vertragseinleiter melden dem Abwasserverband bis 01. März des folgenden Jahres den Wasserverbrauch sowie die Eigenüberwachungswerte der Großindustrie aller an den Verband angeschlossenen Abwassererzeuger.
7. Verbandsmitglieder und Verband versichern bei der Feststellung der Schmutzfrachten, der Fremdwasseranteile und der Abwasseranteile Kooperation. Die Verbandsmitglieder beteiligen sich an den Messungen auf ihrem Gemeindegebiet und haben das Recht, außerhalb ihres Gemeindegebietes Beobachter zu entsenden.

2. Abschnitt Verfassung

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat zwanzig Mitglieder. Sie werden im Fall der Verhinderung durch Stellvertreter vertreten.
2. Achtzehn Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den kommunalen Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 1) bestellt.
Die Zahl der Ausschussmitglieder je Verbandsmitglied errechnet sich wie folgt:
 - Jeder Mitgliedsgemeinde wird mindestens ein Sitz zugesprochen
 - Der stärkste Einleiter erhält gemäß Wasserverbandsgesetz maximal zwei Fünftel aller Sitze
3. Die verbleibenden Sitze werden nach dem prozentualen Beitragsmaßstab gemäß § 26 nach d'Hondt aufgeteilt. *Die Sitzverteilung wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtszeit des Verbandsausschusses neu berechnet.*

4. Das 19. und 20. Mitglied und deren Stellvertreter werden von den dinglichen Verbandsmitgliedern gewählt. Dabei hat jedes dieser Verbandsmitglieder eine Stimme.
5. Für die Wahl des 19. und 20. Mitglieds nach Abs. 3 gilt folgendes:
 - a) Der Vorstandsvorsteher oder der von ihm beauftragte Bedienstete der Verbandsverwaltung leitet die Wahl, zu der die wahlberechtigten dinglichen Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 31 mit mindestens zweiwöchiger Frist geladen werden.
 - b) Die Mitglieder für den Verbandsausschuss und deren Stellvertreter sind in geheimer Wahl zu wählen. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn keines der anwesenden Verbandsmitglieder widerspricht.
 - c) Wählbar ist jeder der dinglichen Berechtigten, der nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz zum Gemeinderatsmitglied gewählt werden kann.
 - d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden dinglichen Mitglieder erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleich nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
3. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
8. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO)
2. In der nichtöffentlichen Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
 - c) Bankangelegenheiten

- d) Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen
 - e) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Verbandsausschuss beschlossen ist.
3. Die in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsteher der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. (Art. 52 Abs. 3 GO)
 4. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse. Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 5. Der Verbandsvorsteher, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Verbandsausschuss. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12

Amtszeit und Entschädigung der Mitglieder des Verbandsausschusses

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses beträgt sechs Jahre.
2. Ein kommunales Verbandsmitglied (§ 2 Abs. 1) kann ein Mitglied des Verbandsausschusses, das es bestellt hat, aus dem Verbandsausschuss abberufen.
3. Wenn Mitglieder des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 12 Abs. 1 Ersatzmitglieder zu bestellen.
4. Die ausgeschiedenen Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder des Verbandsausschusses im Amt.
5. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt, soweit diese nicht von den Verbandsmitgliedern erstattet werden. Der Verbandsausschuss kann eine Entschädigung festsetzen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich aus den jeweiligen 1. Bürgermeistern der kommunalen Verbandsmitglieder zusammen und besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
2. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt jeweils 2 Jahre. Der Verbandsvorsteher ist im turnusmäßigen Wechsel aus den Vorstandsmitgliedern der drei stärksten Einleiter zu besetzen, wobei die Reihenfolge Naila, Helmbrechts, Selbitz einzuhalten ist.
Die jeweils nachfolgenden Verbandsvorsteher sind in der gleichen Reihenfolge wie in Abs. 2 Satz 2 Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher führt mit der Geschäftsführung die laufenden Geschäfte und erhält Entscheidungsbefugnis innerhalb der Haushaltsansätze. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt, soweit diese nicht von den Verbandsmitgliedern erstattet werden. Der Verbandsausschuss kann eine Entschädigung festsetzen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Geschäfte des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Der Vorstand berät die Beschlüsse des Ausschusses vor und trifft grundlegende Entscheidungen.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Vorstand insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 16

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist allein zur Vertretung befugt. Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsbefugten Person eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
3. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, hat dies in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu erfolgen.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich mit einwöchiger Frist zur Sitzungen ein.
2. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 18

Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer/in. Dessen/Deren Aufgaben und Befugnisse werden vom Vorstand festgelegt.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand eine technische Geschäftsführung auf Zeit berufen.

3. Abschnitt Verbandswirtschaft, Beiträge

§ 19 Haushaltsplan

1. Der Verbandsausschuss setzt einmal jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor. Die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts sind anzuwenden.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.
3. Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 20 Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.

§ 21 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten. Einnahmen des Verbandes, die keine Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 22 Aufnahme von Krediten

Der Verband ist berechtigt, Ausgaben des Vermögenshaushaltes durch Kredite zu decken.

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft (Art. 61 ff Gemeindeordnung) entsprechend.

§ 24

Rechnungslegung, Prüfungswesen, Entlastung

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Verbandsausschuss vorzulegen.
2. Die Jahresrechnungen des Verbandes werden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband überörtlich geprüft.
3. Der Verbandsausschuss bildet aus seiner Mitte einen örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss mit *fünf* Mitgliedern und bestimmt einen Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
4. Die örtliche Rechnungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend anzuwenden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.
5. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Verbandsausschuss die Jahresrechnung alsbald fest.
6. Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.
7. Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Vorstandsvorsteher. Er bedient sich dabei des Fachpersonals der Stadt Naila.

§ 25

Beiträge

1. Die kommunalen Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Ein ausgeschiedenes kommunales Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermeiden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme am Verband.

§ 26

Beitragsmaßstab

1. Die Verteilung der Beitragslast der kommunalen Verbandsmitglieder erfolgt nach Abwassermenge und Schmutzfracht.
2. Die spezielle Verteilung der Beitragslast nach Abwassermenge und Schmutzfracht erfolgt nach dem Berechnungsmodus des Gutachtens des Ing. Büros H.P.Gauff, Ingenieure GmbH & Co., Nürnberg, vom Februar 1997.
Parameter für die Schmutzfracht sind demnach:
CSB-Wert (Chemischer Sauerstoffbedarf)
BSB-5-Wert (Biologischer Sauerstoffbedarf über 5 Tage)

N ges. (Stickstoff gesamt)

P ges. (Phosphor gesamt)

3. Soweit keine „gesichert annehmbaren Werte“ vorhanden sind, gelten die zuletzt ermittelten Werte so lange weiter, bis sie durch aktuelle „gesichert annehmbare Werte“ ersetzt werden.
4. Eine Erklärung der Fremdwassermengen der Vertragsmitglieder kann entfallen, wenn gemeinsame Messungen brauchbare Ergebnisse liefern.
5. Eine nach Anteil bemessene Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder am Fremdwasser erfolgt nur, wenn der zulässige Fremdwasseranteil auf der Kläranlage überschritten und hierdurch eine Erhöhung der Abwasserabgabe ausgelöst wird. Die Mehrkosten werden dann gesondert nach Fremdwasseranteilen auf die betroffenen Gemeinden umgelegt.

§ 27

Ermittlung des Beitragsmaßstabes, Veranlagungsverfahren, Abschlagszahlungen

1. Der Vorstand setzt auf der Grundlage des satzungsgemäßen Beitragsmaßstabes die jeweiligen Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder durch Bescheid fest.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich anfallenden Beiträge durch Bescheid zu erheben. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem letzten festgestellten Beitragsmaßstab.

§ 28

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat dem Verband einen Säumniszuschlag von 1 % pro Monat zu erstatten. Durch den Säumniszuschlag sollen dem Verband Aufwendungen ersetzt werden, die ihm infolge des Rückstandes entstehen.

§ 29

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder auf dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstreckt.

4.

Abschnitt

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 30

Verbandsverwaltung

Der Vorstand bedient sich bei der Erledigung seiner Geschäfte der nach § 18 bestellten Geschäftsführung. Diese bedient sich zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Fachpersonals der Stadt Naila. Die seitens der Stadt dabei anfallenden sächlichen und personellen Kosten, werden ihr vom Vorstand erstattet. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

§ 31 Bekanntmachungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie andere im Wasserverbandsgesetz oder nach dieser Satzung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hof bekannt gemacht.

§ 32 Änderung der Satzung

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Verbandsausschusses (§ 9 Abs. 1 bis 3)
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zumachen.

§ 33 Verbandsschau

Eine Verbandsschau unterbleibt.

5. Abschnitt Aufsicht, In-Kraft-Treten

§ 34 Staatliche Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Hof
2. In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Hof beratend zur Seite. Es hält mit dem Verbandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Verbandes und berät den Verbandsvorsteher.

§ II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Naila, den 01.01.2003

Abwasserverband
Selbitztal
Frank Stumpf
Verbandsvorsteher